

1 Allgemeines und Zweck

Diese Betriebstüchtigkeitsanweisung (BTA) wird auf der Rechtsgrundlage des § 18 Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008 sowie der einschlägigen Bestimmungen des Anhanges III („EU-OPS“) der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 idgF bzw. der AOCV 2008 iVm JAR-OPS 3 erlassen.

Sie regelt die Qualifikationsanforderungen und Ernennungsvoraussetzungen sowie die Vorgehensweise für einen geplanten Wechsel von Leitungspersonal in einem Luftfahrtunternehmen. Die Festlegung dieser Qualifikationserfordernisse stellt sicher, dass das Leitungspersonal den behördlichen Anforderungen genügt (EU-OPS 1.175 (h) und (i) bzw. JAR-OPS 3.175 (h) und (i)). Die Qualifikationsanforderungen halten sich insbesondere an die Vorgaben des TGL 44 (Temporary Guidance Leaflet, Stand 1.6.2008) bzw. der Sektion 2 der JAR-OPS 3 (Stand 1.7.2007).

OPS 1.180, OPS 1.185 und Anlage 2 zu OPS 1.175 Anhang III („EU-OPS“) der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 idgF bzw. § 1 Abs. 2 AOCV 2008 iVm JAR-OPS 3.180, JAR-OPS 3.185 und Anlage 2 zu JAR-OPS 3.175 sowie M.A. 713 (Änderungen beim anerkannten Unternehmen für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 idgF erfordern als Voraussetzung für die Überprüfung, ob die entsprechenden Bestimmungen weiterhin erfüllt werden, dass Luftfahrtunternehmen die zuständige Behörde vom Vorhaben eines Wechsels von verantwortlichen Personen unterrichten, bevor solche Änderungen stattfinden.

Um diese Vorgehensweise zu vereinheitlichen und zu erleichtern, wird mit der gegenständlichen BTA auch ein Formblatt veröffentlicht. Dieses Formblatt steht auch als Einzeldokument im Internet der Austro Control GmbH zum Download zur Verfügung.

2 Geltungsbereich

Diese BTA gilt für österreichische Luftfahrtunternehmen.

3 Inkrafttreten

Diese BTA tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Der Operations Informations Letter (OIL) 6/2007 wird durch diese BTA ersetzt.

4 Inhaltliche Bestimmungen

1. Die im Anhang I (Luftfahrtunternehmen/Flugzeuge) bzw. Anhang II (Luftfahrtunternehmen/Hubschrauber) normierten Qualifikationsanforderungen an Leitungspersonal in Luftfahrtunternehmen gemäß EU-OPS bzw. JAR-OPS 3 sind zu erfüllen.
2. Luftfahrtunternehmen sind angehalten, das beigefügte Formblatt „Meldung über einen geplanten Wechsel von Leitungspersonal“ zu verwenden.

3. Das Betriebshandbuch (OM-A) muss gemäß Anlage 2 zu OPS 1.175 (b) bzw. zu JAR-OPS 3.175 (b) eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsleiter einschließlich ihrer Namen enthalten. Der beabsichtigte Wechsel des Leitungspersonals bedarf als OM-A Revision entsprechend OPS 1.1040 bzw. JAR-OPS 3.1040 einer bescheidmäßigen Genehmigung durch die Austro Control GmbH.

5 Hinweis

1. Beabsichtigte Änderungen sind der Luftfahrtbehörde – unbeschadet der geforderten Anzeige von mindestens 10 Tagen vor dem in Aussicht genommenen Wechsel gemäß OPS 1.185 (f) bzw. JAR-OPS 3.185 (f) – **so bald wie möglich** mitzuteilen (OPS 1.180 (b) bzw. JAR-OPS 3.180 (b)). Nach Anzeige des geplanten Wechsels erfolgt eine entsprechende Rückmeldung der Austro Control GmbH über die weitere Vorgangsweise bzw. über das weitere Verfahren.
2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die zum Fachbereichsleiter ernannten Personen über einen Arbeitsvertrag mit genügend Arbeitsstunden verfügen müssen, um ihre Führungsaufgaben entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebs wahrnehmen zu können (vgl. Anlage 2 zu OPS 1.175 (b) 4. bzw. zu JAR-OPS 3.175 (b) 4.).

6 Anlagen

Anlage 1: Formblatt

„Meldung über einen geplanten Wechsel von genehmigungspflichtigen Personal“

ANHANG I**Qualifikationsanforderungen an Leitungspersonal in
Luftfahrtunternehmen gemäß EU-OPS****1 Allgemeines**

Gemäß OPS 1.175 (h) ist durch den Luftfahrtunternehmer ein verantwortlicher Betriebsleiter und gemäß OPS 1.035 (a) ein Leiter des Qualitätssystems zu ernennen. Ebenso sind durch den Luftfahrtunternehmer nach OPS 1.175 (i) Fachbereichsleiter zu bestimmen. Das Leitungspersonal muss den Anforderungen der Behörde genügen bzw. müssen die ernannten Fachbereichsleiter ihre Führungsqualitäten sowie die entsprechenden technischen/betrieblichen Befähigungen im Bereich der Luftfahrt nachgewiesen haben (Anlage 2 zu OPS 1.175). Diese Anforderungen werden durch die Austro Control GmbH wie folgt festgelegt. (Siehe hierzu auch ICAO Doc 8335 Punkt 4.4.2 b).

2 Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter gem. OPS 1.175 (h)

Der verantwortliche Betriebsleiter eines Luftfahrtunternehmens muss Folgendes nachweisen können:

- a) Kenntnisse über:
 - i EU-OPS und die damit verbundenen Vorschriften, Erläuterungen Anforderungen und Verfahren,
 - ii die Beschreibungen der Betriebsbedingungen des Luftfahrtunternehmens, einschließlich des Qualitätssystems sowie
 - iii nationale und internationale Rechtsvorschriften und Regelungen bezogen auf den gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen.
- b) Angemessene Managementenerfahrung in einer vergleichbaren Organisation und/oder Leitungsfunktion.
- c) Kenntnisse der Betriebswirtschaft, der Personalführung und des Arbeitsrechtes.
- d) Unabhängigkeit der Person in ihren betrieblichen Entscheidungen, d.h. Einräumung von Vollmachten (Bestellung zum Prokuristen, zum Geschäftsführer, etc.).
- e) Einbindung in das Unternehmen durch einen Arbeitsvertrag mit den Kompetenzen:
 - i über das erforderliche Budget zu verfügen, um den Flugbetrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen finanzieren und diese nach dem vorgeschriebenen Standard durchführen zu können,
 - ii Personal einzustellen und zu entlassen,
 - iii die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens zu gestalten,
 - iv Sach- und Betriebsmittel zu beschaffen und
 - v Entscheidungen in allen den sicheren Flugbetrieb des Luftfahrtunternehmens berührenden Belangen zu treffen
- f) Vertragliche Vereinbarung bzw. Festlegung in der Aufgabenbeschreibung (z.B. in der betrieblichen Dokumentation), dass der verantwortliche Betriebsleiter gegenüber der zuständigen Behörde der Gesamtverantwortliche im Hinblick auf die Erfüllung aller Anforderungen der EU-OPS und der relevanten nationalen Bestimmungen (insbesondere AOCV 2008, Luftfahrtgesetz usw.) im Luftfahrtunternehmen ist.

3 Allgemeine Anforderungen an die Fachbereichsleiter gem. OPS 1.175 (i) und den Leiter des Qualitätssystems gem. OPS 1.035

Fachbereichsleiter bzw. Leiter des Qualitätssystems müssen Folgendes nachweisen können:

- a) Umfassende Kenntnisse über:
 - i EU-OPS und die damit verbundenen Vorschriften, Erläuterungen, Anforderungen und Verfahren,
 - ii die Beschreibungen der Betriebsbedingungen des Luftfahrtunternehmens, einschließlich Vertrautheit mit dem Qualitätssystem sowie
 - iii nationale und internationale Rechtsvorschriften und Regelungen bezogen auf den entsprechenden Funktionsbereich
- b) Angemessene Managementenerfahrung in einer vergleichbaren Organisation und/oder Funktion.
- c) Grundkenntnisse der Personalführung und des Arbeitsrechtes.
- d) Einbindung in das Unternehmen durch einen Vertrag.
- e) Vertragliche Vereinbarung bzw. Festlegung in der Aufgabenbeschreibung (z.B. in der betrieblichen Dokumentation), dass
 - i innerhalb des Fach- bzw. Funktionsbereiches fachliche Weisungsbefugnis besteht und
 - ii für den jeweiligen Fach- bzw. Funktionsbereich die spezielle Verantwortlichkeit gegenüber der Behörde besteht.

Weitere Anforderungen

Über die o.g. allgemeinen Anforderungen hinaus werden die folgenden unter den Punkten 4. bis 9. aufgeführten speziellen Anforderungen an die einzelnen Fachbereichsleiter bzw. Leiter des Qualitätssystems gestellt und müssen nachgewiesen werden.

4 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Flugbetrieb“ gem. OPS 1.175 (i)(1)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Der Fachbereichsleiter muss eine gültige Lizenz mit Berechtigung als verantwortlicher Pilot für ein in dem Luftfahrtunternehmen betriebenes Luftfahrzeugmuster haben, dessen Komplexität der der überwiegend im Luftfahrtunternehmen verwendeten Muster entspricht. Besitzt er diese Lizenz oder Berechtigung nicht mehr, hat das Unternehmen einen Stellvertreter mit den genannten Erfordernissen zu benennen.

Anmerkung:

- i Wenn das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) Luftfahrzeuge beinhaltet, zu deren Betrieb eine Mindestbesatzung (Cockpit) von 2 Piloten vorgeschrieben ist, ist eine Linienspilottenlizenz mit Musterberechtigung als verantwortlicher Pilot erforderlich, die von einem JAA-Mitgliedstaat ausgestellt ist.
- ii Wenn das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) nur Luftfahrzeuge beinhaltet, zu deren Betrieb eine Mindestbesatzung (Cockpit) von 1 Piloten vorgeschrieben ist, ist eine Berufspilotenlizenz mit entsprechender Muster- oder Klassenberechtigung und bei Instrumentenflugbetrieb auch eine Instrumentenflugberechtigung erforderlich, die von einem JAA-Mitgliedstaat ausgestellt ist.
- c) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens.

- d) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrung, davon mindestens zwei Jahre im Flugbetrieb eines Luftfahrtunternehmens.

5 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Instandhaltungssystem“ gem. OPS 1.175 (i) (2) (vgl. auch AMC M.A.706)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung technischer Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Mindestens 5 Jahre Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung, davon mindestens 2 Jahre in der Luftfahrtindustrie mit vergleichbarem Aufgabenbereich.
Als Nachweis der Berufsausbildung gilt:
Ein Universitäts-, Fachhochschul- oder HTL- Abschluss in den Fachgebieten Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Elektrik, Elektronik oder Nachrichtentechnik.
Eine Instandhaltungsberechtigung (Part - 66 Lizenz Kat. B1, B2 oder C; Luftfahrzeugwartschein Klasse 1).
Eine andere abgeschlossene Ausbildung mit nachweisbarem Bezug zum Aufgabenbereich der Erhaltung der Lufttüchtigkeit.
- c) Nachweis der umfassenden Kenntnisse über
- i Anzuwendende Teile der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 idgF – insbesondere des Anhangs I (Part - M) und II (Part – 145), samt Erläuterungen.
 - ii EU-OPS – insbesondere jene Regelbereiche des Flugbetriebes, die auch für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit von Bedeutung sind.
 - iii Alle für die Führung der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) festgelegten Verfahren einschließlich der unter ii) geltenden operationellen Verfahren und Spezifikationen sowie Verfahren des Qualitätssicherungssystems.
 - iv Die Inhalte der Instandhaltungs-Organisationshandbücher (CAME) und der wesentlichen Teile der Betriebshandbücher.
 - v Technische Systemkenntnisse in Relation zu den im Unternehmen betriebenen Luftfahrzeugmustern, nachgewiesen durch eine Part-66 Lizenz oder eine andere diesbezüglich vergleichbare Ausbildung oder Kenntnisse.
 - vi Instandhaltungsmethoden, sofern keine Instandhaltungslizenz vorliegt.

6 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Schulung der Besatzungen“ gem. OPS 1.175 (i) (3)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Umfassende Kenntnisse hinsichtlich EU-OPS / ZLPV / JAR-STD.
- c) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens.
- d) Prüferautorisierung für Musterberechtigungen (TRE) für ein in dem Luftfahrtunternehmen betriebenes Luftfahrzeugmuster. Werden nur Luftfahrzeuge betrieben, zu deren Betrieb eine Mindestbesatzung (Cockpit) von 1 Piloten vorgeschrieben ist, ist eine Prüferautorisierung als TRE, CRE bzw. FE für ein in dem Luftfahrtunternehmen betriebenes Luftfahrzeug erforderlich.
- e) Umfassende Kenntnis im Bereich Schulung der Kabinenbesatzung, sofern Kabinenbesatzung im operationellen Betrieb vorgesehen ist.
- f) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrungen, davon mindestens 2 Jahre im Bereich der Schulung von Piloten und ggf. Kabinenpersonal.

- g) Werden die Voraussetzungen gemäß d) oder e) nicht erfüllt, so ist für diesen Bereich ein qualifizierter Stellvertreter zu benennen.

7 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Bodenbetrieb“ gemäß OPS 1.175 (i) (4)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Eingehende Kenntnisse des Bodenbetrieb-Konzeptes des Luftfahrtunternehmens einschließlich "Beförderung gefährlicher Güter" und "Luftsicherheit".
- c) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Bodenbetrieb eines Luftfahrtunternehmens.
- d) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens

8 Spezielle Anforderungen an den Leiter des Qualitätssystems gem. OPS 1.035

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich des Betriebes und der Instandhaltung von Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen und bei der Anwendung betrieblicher Sicherheitsstandards.
- b) Nachweis der umfassenden Kenntnisse über
 - i Part M und Part 145 der VO (EG) Nr. 2042/2003 idgF,
 - ii Inhalte und Funktion von Qualitätssystemen,
 - iii Auditierungs- und Inspektionspraktiken sowie
 - iv Inhalte der Betriebshandbücher (insbesondere OMs und CAME) des Luftfahrtunternehmens
- c) Nachweis der Teilnahme an entsprechenden fachspezifischen Lehrgängen zu den Themen „Grundlagen der Qualitätssicherung und Auditierung“ sowie „Qualitätssicherung in Luftfahrtunternehmen“.

9 Allgemeine Hinweise

Nachfolgende Hinweise gelten für alle oben aufgeführten Anforderungen.

- a) Die zuständige Behörde kann auch andere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen anerkennen, sofern diese geeignet sind, die Qualifikation der Person für die in Frage kommende Position zu dokumentieren.
- b) Den Nachweis der Kenntnisse kann die zuständige Behörde in einem Ergebnisgespräch feststellen.
- c) Über Ausnahmen und Stellvertreter im Hinblick auf die Anforderungen entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.
- d) Ungeachtet der fachlichen Eignung kann die Behörde die Zustimmung zur Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters, der Fachbereichsleiter und des Leiters des Qualitätssystems versagen, wenn begründete Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen und dadurch die Interessen der Sicherheit der Luftfahrt gefährdet sind.
- e) Sprachliche Qualifikationsanforderung ist das Beherrschen der deutschen oder englischen Sprache.

ANHANG II**Qualifikationsanforderungen an Leitungspersonal in
Luftfahrtunternehmen gemäß JAR-OPS 3****1 Allgemeines**

Gemäß JAR-OPS 3.175 (h) ist durch den Luftfahrtunternehmer ein verantwortlicher Betriebsleiter und gemäß JAR-OPS 3.035 (a) ein Leiter des Qualitätssystems zu ernennen. Ebenso sind durch den Luftfahrtunternehmer gemäß § 1 der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 (AOCV 2008) in Verbindung mit JAR-OPS 3.175 Fachbereichsleiter zu ernennen. Das Leitungspersonal muss den Anforderungen der Behörde genügen bzw. müssen die ernannten Fachbereichsleiter ihre Führungsqualitäten sowie die entsprechenden technischen/betrieblichen Fähigkeiten im Bereich der Luftfahrt nachgewiesen haben (Anlage 2 zu JAR-OPS 3.175). Diese Anforderungen werden durch die Austro Control GmbH nachfolgend festgelegt. (Siehe hierzu auch ICAO Doc 8335 Punkt 4.4.2 b).

2 Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter gem. JAR-OPS 3.175 (h)

Der verantwortliche Betriebsleiter eines Luftfahrtunternehmens muss folgendes nachweisen können:

- a) Kenntnisse über:
 - i JAR-OPS 3 und die damit verbundenen Vorschriften, Erläuterungen, Anforderungen und Verfahren,
 - ii die Beschreibungen der Betriebsbedingungen des Luftfahrtunternehmens, einschließlich des Qualitätssystems sowie
 - iii nationale und internationale Rechtsvorschriften und Regelungen bezogen auf den gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen (Hubschrauber)
- b) Angemessene Managementenerfahrung in einer vergleichbaren Organisation und/oder Leitungsfunktion.
- c) Kenntnisse der Betriebswirtschaft, der Personalführung und des Arbeitsrechtes.
- d) Unabhängigkeit der Person in ihren betrieblichen Entscheidungen, d.h. Einräumung von Vollmachten (Bestellung zum Prokuristen, zum Geschäftsführer, etc.)
- e) Einbindung in das Unternehmen durch einen Arbeitsvertrag mit den Kompetenzen:
 - i über das erforderliche Budget zu verfügen, um den Flugbetrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen finanzieren und diese nach dem vorgeschriebenen Standard durchführen zu können,
 - ii Personal einzustellen und zu entlassen,
 - iii die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens zu gestalten,
 - iv Sach- und Betriebsmittel zu beschaffen und
 - v Entscheidungen zu allen den sicheren Flugbetrieb des Luftfahrtunternehmens berührenden Belangen zu treffen
- f) Vertragliche Vereinbarung bzw. Festlegung in der Aufgabenbeschreibung (z.B. in der betrieblichen Dokumentation), dass der verantwortliche Betriebsleiter gegenüber der zuständigen Behörde der Gesamtverantwortliche im Hinblick auf die Erfüllung aller Anforderungen der JAR-OPS 3 sowie der relevanten nationalen Bestimmungen (insbesondere AOCV 2008, Luftfahrtgesetz usw.) im Unternehmen ist.

3 Allgemeine Anforderungen an die Fachbereichsleiter gem. JAR-OPS 3.175 (i) und den Leiter des Qualitätssystems gem. JAR-OPS 3.035

Fachbereichsleiter bzw. Leiter des Qualitätssystems müssen Folgendes nachweisen können:

- a) Umfassende Kenntnisse über:
 - i JAR-OPS 3 und die damit verbundenen Vorschriften, Erläuterungen, Anforderungen und Verfahren,
 - ii die Beschreibungen der Betriebsbedingungen des Luftfahrtunternehmens, einschließlich Qualitätssystem sowie
 - iii nationale und internationale Rechtsvorschriften und Regelungen bezogen auf den entsprechenden Funktionsbereich
- b) Angemessene Managementenerfahrung in einer vergleichbaren Organisation und/oder Funktion.
- c) Grundkenntnisse der Personalführung und des Arbeitsrechtes.
- d) Einbindung in das Unternehmen durch einen Vertrag.
- e) Vertragliche Vereinbarung bzw. Festlegung in der Aufgabenbeschreibung (z.B. in der betrieblichen Dokumentation), dass
 - i innerhalb des Fach- bzw. Funktionsbereiches fachliche Weisungsbefugnis besteht und
 - ii für den jeweiligen Fach- bzw. Funktionsbereich die spezielle Verantwortlichkeit gegenüber der Behörde besteht.

Weitere Anforderungen

Über die o.g. allgemeinen Forderungen hinaus werden die folgenden unter den Punkten 4. bis 9. aufgeführten speziellen Anforderungen an die einzelnen Fachbereichsleiter bzw. Leiter des Qualitätssystems gestellt und müssen nachgewiesen werden.

4 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Flugbetrieb“ gem. JAR-OPS 3.175 (i)(1)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Der Fachbereichsleiter muss eine gültige Lizenz mit Berechtigung als verantwortlicher Pilot für ein in dem Luftfahrtunternehmen betriebenes Luftfahrzeugmuster haben, dessen Komplexität der der überwiegend im Luftfahrtunternehmen verwendeten Muster entspricht. Besitzt er diese Lizenz oder Berechtigung nicht mehr, hat das Unternehmen einen Stellvertreter mit den genannten Erfordernissen zu benennen.

Anmerkung:

- i Wenn das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) Hubschrauber beinhaltet, deren Betrieb nach JAR-OPS 3 eine Mindestbesatzung (Cockpit) von 2 Piloten erfordert, muss der Fachbereichsleiter über den entsprechend geforderten Zivilluftfahrerschein bzw. die entsprechende JAR-FCL 2 Lizenz verfügen.
- ii Wenn das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) Luftfahrzeuge beinhaltet, deren Betrieb nach JAR-OPS 3 eine Instrumentenflugberechtigung erfordert, muss der Fachbereichsleiter über den entsprechend geforderten Zivilluftfahrerschein bzw. die entsprechende JAR-FCL 2 Lizenz verfügen.

- c) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens.
- d) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrung, davon mindestens zwei Jahre im Flugbetrieb eines Luftfahrtunternehmens.
- e) Der Fachbereichsleiter Flugbetrieb muss in jedem Fall folgende Mindestqualifikationen erfüllen:
 - **Flugbetrieb nach Sichtflugregeln:** entweder gültiger österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein oder JAR-FCL 2 Berufspilotenlizenz (H) oder JAR-FCL 2 Linienpilotenlizenz (H) und 2.000 Gesamtflugstunden auf Hubschraubern als verantwortlicher Pilot, oder ruhender österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein und 2.500 Gesamtflugstunden auf Hubschraubern als verantwortlicher Pilot sowie einschlägige Erfahrung in den Einsatzarten, die durch das Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden.
 - **Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln:** entweder gültiger österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein oder JAR-FCL 2 Berufspilotenlizenz oder JAR-FCL 2 Linienpilotenlizenz (H) jeweils mit Instrumentenflugberechtigung und 2.500 Gesamtflugstunden auf Hubschraubern als verantwortlicher Pilot, davon 100 Flugstunden Instrumentenflüge als verantwortlicher Pilot, oder ruhender österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein mit Instrumentenflugberechtigung und 2.500 Gesamtflugstunden auf Hubschraubern als verantwortlicher Pilot, davon 200 Flugstunden Instrumentenflüge als verantwortlicher Pilot.

5 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Instandhaltungssystem“ gem. JAR-OPS 3.175 (i) (2) (vgl. auch AMC M.A.706)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung technischer Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Mindestens 5 Jahre Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung, davon mindestens 2 Jahre in der Luftfahrtindustrie mit vergleichbarem Aufgabenbereich.
Als Nachweis der Berufsausbildung gilt:
Ein Universitäts- Fachhochschul- oder HTL- Abschluss in den Fachgebieten Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Elektrik, Elektronik oder Nachrichtentechnik.
Eine Instandhaltungsberechtigung (Part - 66 Lizenz Kat. B1, B2 oder C; Luftfahrzeugwartschein Klasse 1).
Eine andere abgeschlossene Ausbildung mit nachweisbarem Bezug zum Aufgabenbereich der Erhaltung der Lufttüchtigkeit.
- c) Nachweis der umfassenden Kenntnisse über
 - i Anzuwendende Teile der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 idgF – insbesondere des Anhanges I (Part – M) und II (Part – 145), samt Erläuterungen.
 - ii JAR-OPS 3 – insbesondere jene Regelbereiche des Flugbetriebes, die auch für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit von Bedeutung sind.
 - iii Alle für die Führung der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) festgelegten Verfahren einschließlich der unter ii) geltenden operationellen Verfahren und Spezifikationen sowie Verfahren des Qualitätssicherungssystems.
 - iv Die Inhalte der Instandhaltungs-Organisationshandbücher (CAME) und wesentlichen Teile der Betriebshandbücher.

- v Technische Systemkenntnisse in Relation zu den im Unternehmen betriebenen Luftfahrzeugmustern, nachgewiesen durch eine Part-66 Lizenz oder eine andere diesbezüglich vergleichbare Ausbildung oder Kenntnisse.
- vi Instandhaltungsmethoden, sofern keine Instandhaltungslizenz vorliegt.

6 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Schulung der Besatzungen“ gem. JAR-OPS 3.175 (i) (3)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Umfassende Kenntnisse hinsichtlich JAR-OPS 3 / ZLPV – JAR-FCL 2 / JAR-STD.
- c) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens.
- d) Sachverständiger bzw. Prüferautorisierung für Musterberechtigungen (TRE) für die in dem Luftfahrtunternehmen betriebenen Hubschraubermuster sowie operationelle Erfahrung in den Operationsarten des Luftfahrtunternehmens. Werden nur Hubschrauber betrieben, zu deren Betrieb eine Mindestbesatzung von 1 Piloten vorgeschrieben ist, ist eine Prüferautorisierung als TRE bzw. FE für ein in dem Luftfahrtunternehmen betriebenes Luftfahrzeug erforderlich.
- e) Umfassende Kenntnis im Bereich Schulung der Kabinenbesatzung, sofern Kabinenbesatzung im operationellen Betrieb vorgesehen ist.
- f) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrungen, davon mindestens 2 Jahre im Bereich der Schulung von Piloten und ggf. Kabinenpersonal.
- g) Werden die Voraussetzungen gemäß d) oder e) nicht erfüllt, so ist für diesen Bereich ein qualifizierter Stellvertreter zu benennen.

7 Spezielle Anforderungen an den Fachbereichsleiter „Bodenbetrieb“ gemäß JAR-OPS 3.175 (i) (4)

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich der Anwendung flugbetrieblicher Sicherheitsstandards und sicherer Betriebsverfahren.
- b) Eingehende Kenntnisse des Bodenbetrieb-Konzeptes des Luftfahrtunternehmens einschließlich "Beförderung gefährlicher Güter" und "Luftsicherheit".
- c) Fünf Jahre sachbezogene Arbeitserfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Bodenbetrieb eines Luftfahrtunternehmens.
- d) Umfassende Kenntnisse über die Inhalte der Betriebshandbücher des Luftfahrtunternehmens.

8 Spezielle Anforderungen an den Leiter des Qualitätssystems gem. JAR-OPS 3.035

- a) Praktische Erfahrung und Sachverstand hinsichtlich des Betriebes und der Instandhaltung von Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen und bei der Anwendung betrieblicher Sicherheitsstandards.
- b) Nachweis der umfassenden Kenntnisse über
 - i Part M und Part 145 der VO (EG) Nr. 2042/2003 idgF,
 - ii Inhalte und Funktion von Qualitätssystemen,
 - iii Auditierungs- und Inspektionspraktiken sowie
 - iv Inhalte der Betriebshandbücher (insbesondere OMs und CAME) des Luftfahrtunternehmens

- c) Nachweis der Teilnahme an entsprechenden fachspezifischen Lehrgängen zu den Themen „Grundlagen der Qualitätssicherung und Auditierung“ sowie „Qualitätssicherung in Luftfahrtunternehmen“.

9 Allgemeine Hinweise

Nachfolgende Hinweise gelten für alle oben aufgeführten Anforderungen.

- a) Die zuständige Behörde kann auch andere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen anerkennen, sofern sie geeignet sind, die Qualifikation der Person für die in Frage kommende Position zu dokumentieren.
- b) Den Nachweis der Kenntnisse kann die zuständige Behörde in einem Ergebnisgespräch feststellen.
- c) Über Ausnahmen und Stellvertreter im Hinblick auf die Anforderungen entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.
- d) Ungeachtet der fachlichen Eignung kann die Behörde die Zustimmung zur Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters, der Fachbereichsleiter und des Leiters des Qualitätssystems gemäß versagen, wenn Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen und dadurch die Interessen der Sicherheit der Luftfahrt gefährdet sind.
- e) Sprachliche Qualifikationsanforderung ist das Beherrschen der deutschen oder englischen Sprache.